



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 18. Dezember 2015

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein über einen Antrag auf Einleitung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens	S. 791
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 792
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)	S. 793
Bekanntmachung einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung Kreis)	S. 796
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau für das Haushaltsjahr 2015	S. 801
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau für das Haushaltsjahr 2016	S. 802
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Oberlauf Stör für das Haushaltsjahr 2016	S. 803
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenau für das Haushaltsjahr 2016	S. 804
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenau für das Haushaltsjahr 2015	S. 805

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenuau für das Haushaltsjahr 2016	S. 806
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2016	S. 807
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr für das Haushaltsjahr 2015	S. 808
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg für das Haushaltsjahr 2016	S. 809
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2016	S. 810
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2016	S. 811
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck für das Haushaltsjahr 2016	S. 812
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2016	S. 813
Bekanntmachung des 1. Nachtragsplans zur Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Haushaltsjahr 2015	S. 814
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 815
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2016	S. 816
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2015	S. 817
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2016	S. 818
Manöverbekanntmachungen	S. 819

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Die Enteignungskommissarin –
vom 11.12.2015 - IV321 - 144.4 – 7.1 – 58 – 06/2015

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Amt für Planfeststellung Energie) vom 20.02.2015 (Az.: AfPE L 663.42-2-6) festgestellten Plan für den Neubau der 380-kV-Freileitung Audorf-Hamburg Nr. 317 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Mast 3 der 380 kV-Freileitung Hamburg Nord-Dollern Nr. 316 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Nr. 204 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Hamburg Nord benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m ²
33	16	Gnutz	44422 (Überspannung 6582)

eingetragen im Grundbuch von Gnutz Blatt 592
eingetragener Eigentümer: Dieter Rohwer

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Donnerstag, den 14. Januar 2016
um 10.30 Uhr,
im Wirtschaftsministerium (Besprechungsraum 65 im Erdgeschoß),
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel,

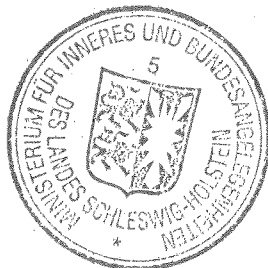
anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.


Dr. Imke Schneede



Öffentliche Zustellung

Herr Otto Pieper, zuletzt bekannte Anschrift Rehner Kehre 12, 24558 Henstedt-Ulzburg, wird hiermit unterrichtet, dass er einen an ihn gerichteten Bescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.12.2015 (Az. FD 5.2 6/11 LO/PN) in den Räumen des Bauamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, Raum 445, in Empfang nehmen oder einsehen kann.

Zudem weise ich darauf hin, dass der genannte Bescheid öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rendsburg, den 14.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 94) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 105) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I 2013, 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LabfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.12.2015 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht genannt sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Rendsburg, 15.12.2015



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom
10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014,
22.4.2015**

Artikel 1

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Darüber hinaus kann PPK auch als Bündel bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg sowie einen Durchmesser von 1,20 m nicht übersteigen.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Artikel II

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte - gültig ab 01.01.2016-

I. Monatliches Grundentgelt

je Haushalt 6,07 Euro

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,09 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	14-täglich	5,66 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	14-täglich	8,20 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	15,88 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	51,48 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	73,43 Euro

Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	102,82 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	146,59 Euro

Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,62 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	2,98 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	4,24 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	8,03 Euro

Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	0,87 Euro
-------------------------	--	-----------

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro
---	-----------

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4, 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)

Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro

Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro
--	-----------

XI. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung

5,00 Euro

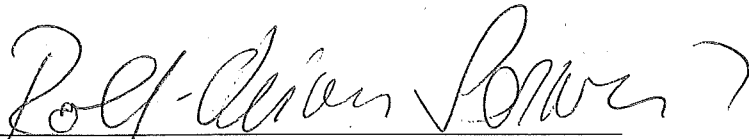
Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten 01.01.2016.

Rendsburg, den 15.12 2015



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Nachtrags Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes

Bünzau	
für das Haushaltsjahr	2015

Der Verbandsausschuss hat am 12.10.15 folgende Nachtrags Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

54.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

414.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird festgesetzt auf:

0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

unverändert

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:

unverändert je Mitglied

Gewässerunterhaltung:

unverändert €/BE

Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:

€/ha

Kapitaldienstabteilung:

€/BE/ha

Deichunterhaltung:

€/BE/ha

Schöpfwerke:

€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

VE 2016
54.600,00

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt:

unverändert

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

18. Dez. 2015

A. H. K. 10.12.2015
Ort / Datum

[Signature]
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Bünzau
für das Haushaltsjahr 2016

Der Verbandsausschuss hat am 08.12.15 folgende Haushalts-satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: **42.100,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: **187.800,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird festgesetzt auf: **0,00 €**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: **100.000,00 €**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:	12,00	je Mitglied
Gewässerunterhaltung:	6,00	€/BE
Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:	0,00	€/ha
Kapitaldienstabteilung:	0,00	€/BE/ha
Deichunterhaltung:	0,00	€/BE/ha
Schöpfwerke:	0,00	€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan: -

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt: **15.01.2015**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am: **18. Dez. 2015**

Am Kong 10. 12. 2015
Ort / Datum


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör	
für das Haushaltsjahr	2016

Der Verbandsausschuss hat am 09.12.15 folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 69.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 50.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf: 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 10.000,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:	0,16 €/ha	je Mitglied
Gewässerunterhaltung:		€/BE
Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:		€/ha
Kapitaldienstabteilung:		€/BE/ha
Deichunterhaltung:		€/BE/ha
Schöpfwerke:		€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt: 01.01.2016

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Amberg, 10.12.2015
Ort / Datum


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem
Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Hölle

für das Haushaltsjahr 20 16

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 9.12.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.900 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

150.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,- Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01. 05. 16
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Kroyaspe, den 9.12.15

(Ort)

(Datum)

(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

1. Nachtrag-Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes

des Oberer Hölleuan

für das Haushaltsjahr 20 15

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 9.12.15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

24.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,- Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.15
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>—</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Krojaspe, den 9.12.15
(Ort) (Datum)

[Signature]
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann gem. § 9 des Ausführungsgesetzes zum Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Versammlung* vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

93000,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 5.000,- _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den **15.03.2016**.
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 12,- _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 9,- _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

**Wasser- und Bodenverband
Untere Höllenu**

Switz, den 27.11.2015
(Ort) (Datum)

B. Gdnech
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Rosenkamper Weg 6a, 24622 Gnutz Tel.: 04392/9164873 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

**Wasserbeschaffungsverband
Rumohr**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2016**

Die nachstehende Haushaltssatzung ist von der Verbandsversammlung am 09.12.2015 festgesetzt und am 10.12.2015 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen:

im Erfolgsplan	424.300,-- EUR
im Vermögensplan	235.200,-- EUR

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,-- EUR
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite	0,-- EUR

Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird auf 0,85 EUR je cbm entnommenen Wassers festgesetzt. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % erhoben.

Hinsichtlich der Festsetzung des Beitragssatzes wird auf § 5, hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr auf § 10 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung verwiesen.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bordesholm, den 09.12.2015

Der Verbandsvorsteher

S. Harw
.....

Wasserbeschaffungsverband

Rumohr

1. Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2015

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung ist von der Versammlung am 09.12.2015 festgesetzt und am 10.12.2015 der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden.

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	zunehmend festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan die Einnahmen	21.600	0	417.000	438.600
die Ausgaben	24.800	3.200	417.000	438.600
2. im Vermögensplan die Einnahmen	131.700	2.200	189.200	318.700
die Ausgaben	190.100	60.600	189.200	318.700

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

wie bisher
wie bisher
wie bisher

0,- EUR
0,- EUR
0,- EUR.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Wasserbeschaffungsverband Rumohr
Der Vorstandsvorsteher

S. H. [Signature]

Bordesholm, den 09.12.2015

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

46.800,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ / _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2016

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>14,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>3,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>2,-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Schinkel, den 26.11.15
(Ort, Datum)

H. W. Ruff
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347-5030 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

_____ 65.650 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ 0,00 _____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2016
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 4,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 5,90 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 0,00 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0,00 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0,00 _____	EUR/ha

Bothkamp _____, den 25.11.2015 _____

(Ort)

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider ...

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
19.600,00
_____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00
_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 1.000,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2015.
(TT / MM / JJ)

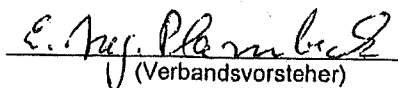
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	_____ 0,10 _____	EUR/ha

Brügge, den 08.12.2015
(Ort)

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347 5143, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 18. Dez. 2015

Haushaltsbesetzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Schwedeneck
für das Haushaltsjahr 2016

Der Verbandsausschuss hat am 3.12.2015 folgende Haushalts-
setzung erlassen.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 20.000,-

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf: 0,00

Der Gesamtbetrag der vorgesehener Kreditrücknahme wird
festgesetzt auf 0,00

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 1.000,-


Die Hebesätze der Beitragsschaffungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten	30,-	je Mitglied
Gewässerunterhaltung:	6,-	€/BE
Abteilung Rohrleitungen und Gewässersanseinrichtungen		€/ha
Kapitaldienstleistungen		€/BE/ha
Deichunterhaltung:		€/BE/ha
Schöpfwerke:		€/BE/ha
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:		

Als Hebertermin wird festgesetzt: 31.07.2016

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandsatzung am: 18. Dez. 2015

Schwedeneck 3.12.2015
Ort / Datum:


WBV Schwedeneck
Verbandsvors. ehe.

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes ist nach Tarif nachzuzahlen
dem Verbandsmitglied € 30,- für die Haushaltsführung, das für sie an den Verband zu zahlen
ist.

Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen
für das Wirtschaftsjahr 2016

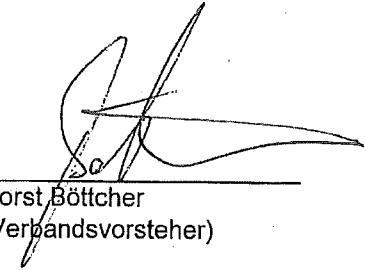
Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2015
Haushaltssatzung erlassen:

folgende

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan		
1 Erträge	Euro	1.544.967,00
2 Aufwand	Euro	1.674.550,00
3 Jahresgewinn	Euro	
4 Jahresverlust	Euro	129.583,00
im Vermögensplan		
5 Einnahmen	Euro	1.118.288,00
6 Ausgaben	Euro	1.118.288,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	Euro	0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	Euro	0,00
8 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermä	Euro	0,00
9 Der Höchstbetrag der Kassenkredite	Euro	50.000,00

Waabs, 09.12.2015




Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)

1. Nachtragsplan zur Haushaltssatzung 2015

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
1 Erträge	0,00	45.895,00	107.700,00	1.548.305,00
2 Aufwand	0,00	45.895,00	1.594.200,00	1.380.000,00
3 Jahresgewinn	0,00	170.245,00	338.550,00	168.305,00
4 Jahresverlust	0,00	0,00	0,00	0,00
Im Vermögensplan				
5 Einnahmen	0,00	519.000,00	924.976,00	405.976,00
6 Ausgaben	0,00	46.620,00	352.616,00	305.996,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00	0,00	0,00	50.000,00

Waabs, 09.12.2015



Horst Böttcher
(Verbandsvorsteher)

I. Nachtragshaushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Koseler Au

für das Haushaltsjahr **2015**

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10. Dezember 2015 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	1.800,00 1.800,00		90.000,00 90.000,00	91.800,00 91.800,00
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	8.000,00 8.000,00		0,00 0,00	8.000,00 8.000,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher 0,00 EUR auf **0,00 EUR.**
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 15.000,00 EUR auf **15.000,00 EUR, unverändert**
3. Der Hebetermin
von bisher 30.06.2015 wird unverändert.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden nicht geändert.

Gammelby, den 10. Dezember 2015



Hermann Münck
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann nach Absprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung 2015, den I. Nachtragshaushaltsplan 2015 und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in **Brahmsberg 6, 24 40 Goosefeld**, Tel.: 04351/41055 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 der Verbandssatzung am: **18. Dez. 2015**

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

129.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

71.200,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 15.000,00 EUR
2. Der Hebetermin auf den 30. Juni 2016.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	14,00	EUR/BE (Mitgl.)
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	55,00	EUR/BE
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Gammelby, den 10. Dezember 2015



(Verbandsvorsteher)
Hermann Münck

Jedes Verbandsmitglied kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Brahmberg 6, 24340 Goosefeld, Tel.: 04351/41055 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 der Verbandssatzung am:

18. Dez. 2015

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 18.12.2015

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	88.500		3.542.800	3.631.300
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	65.300		3.533.600	3.598.900
Jahresüberschuss			9.200	32.400
Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.500		3.542.800	3.631.300
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.300		2.524.600	2.589.900
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		675.000	1.026.000	350.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		190.800	1.670.000	1.479.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbeitrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 825.000 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbeitrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 1.000.000 EUR	auf 1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0	auf 0

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.12.2015 erteilt.

Jevenstedt, d. 18.12.2015

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 17.12.2015

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.542.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.465.900 € |
| einem Jahresüberschuss von | 76.900 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.542.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.445.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 100.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.217.100 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,0 Stellen |

Jevenstedt, 17.12.2015

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

11.01.-15.01.2016, 18.01.-22.01.2016, 25.01.-05.02.2016, 08.02.-12.02.2016,
15.02.-19.02.2016, 22.02.-26.02.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Ahlefeld-Fleckeby-Altenhof-Holtsee-Barkelsby-
Kosel-Rieseby-Loose-Waabs-Osterby-Goosefeld-Windeby-Sieseby-Thumbby-
Holzdorf-Damp

je eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen je 6 Soldaten.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für
Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die
Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968
(Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 17.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

23.02.2016

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Stockmoor – Hülken – Hofholz – Gut Altenhof –
Gut Harzhof – Gut Hoffnungsthal

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an der Übung ca. 10 Soldaten und 1 Radfahrzeug.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 14.12.2015

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -